

Durchführungsbestimmung zur Zertifizierungs- und Prüfungsordnung

DGQ-Auditor/in OHS nach DGQ-Richtlinien

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Durchführungsbestimmung bezieht sich auf das Prüfungsverfahren zur Erlangung des Zertifikats "DGQ-Auditor/in OHS nach DGQ-Richtlinien".
- (2) Grundlage dieser Durchführungsbestimmung ist die Prüfungs- und Zertifizierungsordnung der DGQ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Prüfungsgegenstand

Die Prüfung bezieht sich auf die Inhalte, die in dem aktuellen DGQ-Lehrgang „Auditor“ vermittelt werden sowie der aktuellen Normen DIN EN ISO 19011 und OHSAS18001.

§ 3 Zulassung zur Prüfung

- (1) Zur Prüfung wird zugelassen, wer folgende Voraussetzungen nachweist:
 1. Teilnahme am DGQ-Lehrgang "Auditor" oder an vergleichbaren Lehrgängen, die der Competence Specification CoS 18000 der EOQ entsprechen (Kopie Teilnahmebescheinigung).
 2. DGQ-Zertifikat "DGQ-OHS-Systems Manager/in" oder das Zertifikat "EOQ Occupational Health and Safety Systems Manager".
 3. Hochschulabschlusszeugnis oder -urkunde und 4 Jahre Berufserfahrung in einer Vollzeittätigkeit, davon 2 Jahre im Bereich Arbeits-/Gesundheitsschutz (bestätigter Nachweis Arbeit- oder Auftraggeber).
 4. Bei fehlendem Hochschulabschluss ist der Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung auf Meister-, Techniker- oder gleichwertiger Ebene erforderlich. Dieser Nachweis kann auch durch Bescheinigungen des Arbeit- oder Auftraggebers geführt werden, aus denen die Stellung und/oder Tätigkeit im oder für das Unternehmen für den geforderten Mindestzeitraum hervorgeht. In diesem Fall sind alternativ 5 Jahre Berufstätigkeit in einer Vollzeittätigkeit, davon 2 Jahre im Bereich Arbeits-/Gesundheitsschutz nachzuweisen.
 5. Tätigkeit als Auditor in mindestens 4 vollumfänglichen OHS-Management-systemaudits innerhalb der letzten 3 Jahre (bestätigter Nachweis Arbeit- oder Auftraggeber).
- (2) Die DGQ- Personalzertifizierung ist berechtigt, zusätzliche Nachweise anzufordern.
- (3) Die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Ausbildungsnachweisen und Zertifikaten, die von anderen Organisationen ausgestellt wurden, obliegt der DGQ-Personalzertifizierung.

§ 4 Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus zwei Teilen:
 1. Einem schriftlichen Teil, der 20 Auswahlaufgaben (MC) umfasst.
 2. Einem mündlichen Teil, der aus der Bearbeitung einer typischen Auditsituation besteht.
- (2) Für die einzelnen Prüfungsteile werden folgende Zeiten angesetzt:
 1. Schriftliche Prüfung: 30 Minuten
 2. Mündliche Prüfung: 20 Minuten für die Vorbereitung und bis zu 15 Minuten für die Darstellung der Problemlösung.

Durchführungsbestimmung zur Zertifizierungs- und Prüfungsordnung

§ 5 Prüfungsanforderungen

- (1) Im schriftlichen Prüfungsteil ist nachzuweisen, dass das erforderliche Fachwissen vorhanden ist.
- (2) Im mündlichen Prüfungsteil ist nachzuweisen, dass eine Situationsbeschreibung sach- und normgerecht bearbeitet und die Arbeitsergebnisse überzeugend dargestellt werden können.

§ 6 Zulassung von Hilfsmitteln

- (1) In der schriftlichen Prüfung sind keine Hilfsmittel zugelassen.
- (2) Für die Vorbereitung der mündlichen Prüfung werden die DIN EN ISO 19011 und die OHSAS 18001 leihweise zur Verfügung gestellt.

§ 7 Bewertung

- (1) Der schriftliche Teil wird mit maximal 100 Punkten bewertet.
- (2) Der mündliche Teil wird mit maximal 30 Punkten bewertet unter Berücksichtigung von Fachwissen, Gesprächstechnik und Präsentation.
- (3) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl der schriftliche als auch der mündliche Prüfungsteil mit mindestens 60 % der jeweiligen maximalen Punktzahl bewertet wurden.
- (4) Eine nicht bestandene Prüfung kann in jedem Teil, in dem sie nicht bestanden wurde, wiederholt werden.

§ 8 Zertifikate

- (1) Nach bestandener Prüfung wird das Zertifikat "DGQ-Auditor/in OHS nach DGQ-Richtlinie" ausgestellt.
- (2) Das Zertifikat hat eine Gültigkeit von 3 Jahren ab Ausstellungsdatum.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.